

Friedhofsgebührenordnung

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) und den §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Änderung der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Geseke vom 19.12.2003 beschlossen:

- § 1 Art und Höhe**
- § 2 Gebührenschuldner**
- § 3 Zurücknahme von Aufträgen**
- § 4 Fälligkeit**
- § 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**
- § 6 Inkrafttreten – Außerkrafttreten**

Gebührentarif

- I. Grabgebühren**
- II. Bestattungsgebühren (Auswerfen und Verfüllen des Grabes)**
- III. Benutzung der Trauerhalle und Leichenzelle**
- IV. Umbettungsgebühren**
- V. Genehmigung für die Errichtung und Ergänzung von Gedenksteinen**
- VI. Sonstige Gebühren**

§ 1 Art und Höhe

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Geseke und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2 Gebührensuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Zurücknahme von Aufträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages kann, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des einzelnen Auftrages bereits begonnen ist, bis Einhalb der Gebühren je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen erhoben werden.

§ 4 Fälligkeit

Die in der Gebührenordnung aufgeführten Gebühren sind zum Fälligkeitstermin gemäß Gebührenbescheid an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBL. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NRW S. 47/SGV NRW S. 303).

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührenordnung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NRW S. 216/SGV NRW S. 2010).

§ 6 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Geseke vom 20.12.1977 außer Kraft.

G e b ü h r e n t a r i f zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Geseke

I Grabgebühren

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Für ein Reihengrab/Urnengrab | |
| | a) Personen bis 10 Jahre | 302,50 € |
| | b) Personen ab 10 Jahre | 667,27 € |
| 2. | für ein Wahlgrab/Urnengrab | 934,18 € |
| | Bei mehrstelligen Wahlgräbern ist ein entsprechendes vielfaches der Gebühren zu entrichten. | |
| 3. | Für ein Urnenreihengrab im Urnenfeld | 113,88 € |
| 4. | Für ein Urnenwahlgrab im Urnenfeld | |
| | 159,43 € | |
| 5. | Für ein anonymes Urnenreihengrab | 113,88 € |
| 6. | Nacherwerbsgebühr Wahlgrab/Urnengrab | |
| | Gebühr je Grabstelle | 800,72 € |
| 7. | Nacherwerbsgebühr Urnenwahlgrab im Urnenfeld | 136,66 € |

8.	Ausgleichsgebühr Sofern bei der Belegung von Wahlgräbern die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, so ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.	
	Gebühr je Grabstelle für jedes angefangene die Nutzungszeit übersteigende Jahr	26,69 €
	Gebühr je Urnenwahlgrab für jedes angefangene, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	4,56 €
9.	Für ein Einzelerdwahlgrab im Friedgarten	1.201,08 €
10.	Für ein 2-stelliges Erdwahlgrab im Friedgarten	1.868,35 €
11.	Für ein Urnenwahlgrab im Friedgarten	273,31 €
12..	Grundgebühr pro Bestattungsfall je Nutzungsjahr	25,81 €

II. Bestattungsgebühren (Auswerfen und Verfüllen des Grabes)

1.	a) Personen bis 10 Jahre	77,75 €
	b) Personen ab 10 Jahre	335,42€
	c) Totgeburten	
69,08 €		
	d) Urnenbeisetzungen	69,08 €
	e) Zuschlag für Urnenbestattungen an Samstagen	50,00 €
	f) Zuschlag für Erdbestattungen an Samstagen	100,00 €

III. Benutzung der Trauerhalle und Leichenzelle

1.	Benutzung der Trauerhalle	191,14 €
2.	Benutzung der Leichenzelle bis zur Bestattung oder Überführung	98,08 €

IV. Umbettungsgebühren

1.	Ausgrabungen von Särgen	
	a) Personen bis 10 Jahre	96,83 €
	b) Personen ab 10 Jahre	566,28 €
	c) Urnen	80,46 €

2.	Ausgrabungen und Umbettung auf dem gleichen Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
	a) Personen bis 10 Jahre	192,13 €
	b) Personen ab 10 Jahre	864,76 €
	c) Urnen	137,78 €

V. Genehmigung für die Errichtung und Ergänzung von Gedenksteinen

Die Genehmigungsgebühr beträgt für

1.	stehende Gedenkzeichen (Denkmäler)	56,96 €
2.	liegende Gedenkzeichen (Grabtafeln)	18,99 €

VI. Sonstige Gebühren

1.	Benutzung des Obduktionsraumes	98,08 €
2.	Für das Umschreiben des Nutzungsrechts auf andere Personen (je Grabstelle)	9,49 €
3.	Zuverlässigkeitsprüfung Gewerbetreibender	75,94 €
4.	Pflegeaufwand Einzelerdwahlgrab im Friedgarten	240,47 €
5.	Pflegeaufwand 2-stelliges Erdwahlgrab im Friedgarten	374,06 €
6.	Pflegeaufwand Urnenwahlgrab im Friedgarten	54,72 €
7.	Pflegeaufwand anonymes Urnenreihengrab	27,36 €
8.	Pflegeaufwand anonymes Erdreihengrab	133,59 €